

## Anwaltsregister

Mit der Einführung eines bundesweiten [Anwaltsgesetzes](#) (Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte, BGFA) ist u.a. die Zulassung zum Anwaltsberuf vereinheitlicht worden. Gemäss [Art. 5 BGFA](#) führt jeder Kanton ein Register der Anwältinnen und Anwälte mit Geschäftssitz im Kanton. Anwältinnen und Anwälte, die vor den Gerichten Parteien vertreten wollen, müssen sich in dieses Register eintragen lassen ([Art. 6 BGFA](#)). Im Kanton Zürich wird das [Anwaltsregister](#) durch das [Obergericht](#) geführt. Auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten aus dem EU- und EFTA-Raum steht nun die Ausübung ihres Berufes in der Schweiz offen ([Art. 21 ff. BGFA](#)). Die Verwaltungskommission des Obergerichts publiziert auf dessen Homepage die verschiedenen Gesuchsformulare und Merkblätter für die Zulassung, auch soweit sie vom [Zürcher Anwaltsverband](#) stammen. Bei den nachfolgenden Links handelt es sich daher um *externe Verknüpfungen*.

Wenn Sie nicht selber Anwalt sind, sondern eine Anwältin suchen, helfen Ihnen die Websites des Schweizerischen und des Zürcher Anwaltsverbandes weiter.

- 
- > Merkblätter der Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte
  - > Merkblätter des Zürcher Anwaltsverbandes
  - > Schweizerischer Anwaltsverband
  - > Zürcher Anwaltsverband